

Aktuelle Rechtsprechung Interessantes für Gemeinden, Beispiele aus der zivilrechtlichen Judikatur

Von RA Dr.ⁱⁿ **Ulrike Hafner***

* Für Informationen zur Autorin siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 69.

1 OGH 21.01.2020, 10 Ob 43/19z – Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde dürfen nicht überspannt werden (Eislaufplatz)

Sachverhaltskern:

Die Klägerin hatte den von einer Stadtgemeinde betriebenen Eislaufplatz besucht und kam am Rückweg vom Damen-WC zum Eislaufplatz in Eislaufschuhen auf einer Gummimatte zu Sturz. Auf der Gummimatte hatten sich trotz der mechanischen Entfernung des zuvor gefallenen Schnees „Eislinsen“ gebildet. Diese Schneeglätte wäre mechanisch nicht zur Gänze entfernbar gewesen. Vor Ort waren Warnschilder zur Rutschgefahr angebracht, nicht jedoch auch am Damen-WC. Ein Handlauf war nicht vorhanden.

Die beiden ersten Instanzen wiesen die Klage ab, mit der Begründung, die Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde dürften nicht überspannt werden. Durch das Auflegen rutschfester Gummimatten, die mechanische Entfernung des Schnees sowie das Anbringen von Warnschildern betreffend die Rutschgefahr sei die beklagte Stadtgemeinde ihren Verkehrssicherungspflichten ausreichend nachgekommen.

Rechtsfolge:

Der Oberste Gerichtshof sah keine Veranlassung, von der Beurteilung der beiden Vorinstanzen abzuweichen. Verkehrssicherungspflichten finden ihre Grenze sowohl in der Erkennbarkeit der Gefahr als auch in der Zumutbarkeit ihrer Abwendung. Es ist stets im Einzelfall zu beurteilen, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können. Im konkreten Fall habe die Klägerin die Gefahr auch tatsächlich erkannt, weil sie laut den Feststellungen des Erstgerichts durch eine besonders vorsichtige Gehweise versucht hatte, der Rutschgefahr zu entgehen.

Fazit:

Verkehrssicherungspflichten hängen stets hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Intensität davon ab, ob der Einzelne die Gefahr erkennen und ihr angemessen begegnen kann. Im konkreten Fall hatte die Gemeinde jene Gummimatten ausgelegt (und schneefrei gehalten), die den im Unfallszeitpunkt geltenden „ÖISS-Richtlinien für den Sportstättenbau“ entsprochen haben. Derartige und vergleichbare Leitlinien aus dem jeweils relevanten Fachbereich sind vielfach auch als Maßstab für den jeweiligen Stand der Technik heranziehbar und damit auch eine gewisse Grundlage für die sachverständige Beurteilung der jeweils konkret bestehenden Sorgfaltspflichten. Werden einschlägige und anerkannte technische Vorgaben zur Errichtung und laufenden Wartung, etwa von Spiel- und Sportstätten, eingehalten, ist eine Haftung für Schäden zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, weil hierfür viele Faktoren zusammenspielen, die Ausgangslage ist jedoch jedenfalls eine für die Gemeinde günstigere.

2 OGH 20.08.2020, 3 Ob 77/20z – Keine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde bei objektiv leicht erkennbarem Hindernis (Bodenschwelle)**Sachverhaltskern:**

Eine Unachtsamkeit hatte dazu geführt, dass die Klägerin, als sie gerade dabei war, Altpapier zu einem dafür vorgesehenen Sammelcontainer zu tragen, an einer über den Asphalt herausstehenden Bodenschwelle im Nahbereich des Containers zu Sturz kam. Die Gemeinde hatte diese Bodenschwelle durch eine farbliche Abhebung gekennzeichnet, wodurch sie für die Klägerin gut sichtbar gewesen wäre. 15 Jahre lang hatte die Gemeinde die Sammelstelle bereits betrieben, ohne dass es zu einem Unfall gekommen wäre.

Die beiden ersten Instanzen verneinten bereits das Vorliegen einer Gefahrensituation. Mangels einer solchen habe die beklagte Gemeinde auch keine Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen gehabt. Das Klagebegehren war abzuweisen.

Rechtsfolge:

Der Oberste Gerichtshof sah auch hier keine Veranlassung, von der Beurteilung der beiden Vorinstanzen abzuweichen. Das Hindernis war als objektiv leicht erkennbar einzustufen und hätte die Klägerin selbst dafür Sorge zu tragen gehabt, allfällige Gefahrenquellen „vor ihren Füßen“ zu erkennen. Verkehrssicherungspflichten orientieren sich stets daran, in welchem Maß der Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen kann. Verkehrssicherungspflichten entfallen, wenn der Einzelne sich selbst schützen kann. Das Maß hiebei ist eine „durchschnittlich aufmerksame Person“. Diese hat als Fußgänger „vor die Füße“ zu schauen und der einzuschlagenden Wegstrecke hinreichend Aufmerksamkeit zu schenken.

Fazit:

Verkehrssicherungspflichten sind stets einzelfallbezogen zu beurteilen, weshalb es auch verhältnismäßig schwierig ist, allgemeine Empfehlungen auszusprechen. Aus Sicht potenziell haftender Gemeinden ist es jedenfalls als erfreulich zu beurteilen, dass nicht nur in diesem konkreten Fall, sondern auch in zahlreichen früheren Entscheidungen, auf die der OGH zum Teil auch selbst verweist, der „gute alte Hausverstand“ die richtige, keine Haftung nach sich ziehende Lösung aufzuzeigen vermag. Die zumutbare Eigenverantwortung des einzelnen Verkehrsteilnehmers beinhaltet auch ein gewisses Maß an Sorgfalt in eigener Sache. Es muss nicht jedes potenzielle Hindernis entfernt, entschärft oder gekennzeichnet werden, wenn das Hindernis als solches gut erkennbar ist und der Einzelne die Möglichkeit hat, hierauf entsprechend zu reagieren. Auch die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung ist dabei zu berücksichtigen – je unwahrscheinlicher es ist, dass jemand zu Schaden kommt, umso weniger wird die konkrete Situation Verkehrsicherungsmaßnahmen erfordern.

3 OGH 17.12.2020, 6 Ob 117/20d – Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde als Friedhofsbetreiberin

Sachverhaltskern:

Die Besucherin des Gemeindefriedhofs einer kleinen Kärntner Gemeinde kam auf einer schneebedeckten und vereisten Fläche des Friedhofsareals zu Sturz. Vier Tage vor dem Sturz hatte es geschneit, später heftig geregnet und in der Nacht vor dem Sturz kam es schließlich zu starkem Frost. Das Friedhofsareal war weder geräumt noch gestreut. An den Eingängen zum Friedhofsareal waren Schilder mit der Aufschrift „Kein Winterdienst“ angebracht. Der Klägerin war es als regelmäßige Friedhofsbesucherin auch bekannt, dass die Gemeinde Schneeräumung und Streuung des Friedhofsareals nur an Feiertagen, an bestimmten Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei Beerdigungen, Verabschiedungen oder Aufbahrungen vornahm.

In ihrer Klage rechnete sich die Klägerin selbst ein Mitverschulden im Ausmaß von 50 % an, hielt jedoch im verbleibenden Umfang die Gemeinde für haftbar, dies unter anderem basierend auf deren Weghalterhaftung nach § 1319a ABGB. Das Erstgericht beurteilte das Verhalten der Gemeinde als grob fahrlässig im Sinn der genannten Bestimmung und gab dem Klagebegehren Folge. Das Berufungsgericht folgte den Argumenten der Gemeinde und sprach im Wesentlichen aus, dass die Gemeinde treffenden Verkehrssicherungspflichten ihre Grenze in der Zumutbarkeit finden. Verkehrssicherungspflichten würden entfallen, wenn sich jeder selbst schützen kann, weil die Gefahr leicht erkennbar ist. Das Hinweisschild schließe eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit aus; grobe Fahrlässigkeit liege nicht vor, vielmehr sei der Klägerin selbst Sorglosigkeit vorzuwerfen.

Rechtsfolge:

Der Oberste Gerichtshof stellte das klagsstattgebende Ersturteil wieder her und ging in der konkreten Konstellation von einer groben Fahrlässigkeit der Gemeinde im Sinn des § 1319a ABGB aus. Zwar sei die Zumutbarkeitsschwelle bei kleineren Gemeinden niedriger, den-

noch werde der öffentlichen Hand mehr Verantwortung aufgebürdet als privaten Wegehaltern. Wenn das Beseitigen der Gefahr zumutbar ist, entlässt das Aufstellen eines Warnschildes die Gemeinde nicht aus ihrer Haftung. Die Streupflicht von Friedhofsbetreibern gelte nicht nur gegenüber Begräbnisteilnehmern, sondern gegenüber sämtlichen Friedhofsbesuchern. Auch sei es üblich, Gräber von Angehörigen nicht nur an bestimmten Feiertagen zu besuchen. Dieses Verkehrsbedürfnis der Öffentlichkeit erfordere Winterdienst zumindest in regelmäßigen, vorhersehbaren Zeitabständen, sodass Besucher ihr Besuchsverhalten danach ausrichten können. Der Eintritt eines Schadens wäre als geradezu wahrscheinlich vorauszusehen gewesen, weil ein Friedhofsbetreiber damit rechnen muss, dass auch ältere, in ihrer Gangsicherheit eingeschränkte Personen den Friedhof besuchen.

Auch der OGH erkannte die Sorglosigkeit der Klägerin in eigenen Angelegenheiten, hielt jedoch eine Verschuldensteilung von 1 : 1 für angemessen.

Fazit:

„Winterdienst-Urteile“ erwecken mitunter den Anschein, einander wie ein Ei dem anderen zu gleichen, jedoch steckt der Schlüssel zur Lösung oftmals im Detail. Der Grundgedanke ist stets der, dass Wege von denjenigen, die für sie verantwortlich sind, in einem Zustand zu halten sind, der eine gefahrlose Nutzung durch den avisierten Nutzerkreis ermöglicht. Die Schadenswahrscheinlichkeit, die Erkennbarkeit der Gefahr, die Nutzungsfrequenz, die Nutzungsart, sowie die objektive Zumutbarkeit der Gefahrenbeseitigung sind einige jener Parameter, die in diese Beurteilung einzufließen haben. An die öffentliche Hand wird, was die Zumutbarkeit von Maßnahmen anlangt, stets ein strengerer Maßstab angelegt als an private Wegehalter. Der Betrieb eines Friedhofs erfordert jedenfalls ein erhöhtes Maß an Verkehrssicherung. Hinweisschilder werden diesem Erfordernis in aller Regel nicht gerecht.

4 OGH 28.01.2021, 2 Ob 175/20d – Bauwerkshaftung der Gemeinde für einen ausfahrbaren Poller („Pilomat“)

Sachverhaltskern:

Es kam zu einem Zusammenstoß zwischen dem vom Kläger gelenkten Pkw und einem im Eigentum der beklagten Gemeinde stehenden, versenkbaren Poller. Dieser Poller („Pilomat“) war elektronisch gesteuert und hatte den Zweck, in der Zeit von 6:00 Uhr bis 10:00 Uhr das Befahren der Fußgängerzone für Ladetätigkeiten zu ermöglichen, die Fußgängerzone in der übrigen Zeit aber von zweispurigen Fahrzeugen freizuhalten.

Der Kläger wollte die Fußgängerzone um etwa 9:50 Uhr verlassen. Eine in einer Höhe von nur 1,5 Metern angebrachte Ampel leuchtete fünf Sekunden bevor der Poller ausfuhr, rot auf, war jedoch aus Sicht des Klägers durch Fußgänger verdeckt. Auch die auf dem Poller aufleuchtenden LED-Lichter waren für den Kläger nicht durchgehend erkennbar. Der Poller stieß gegen den Unterboden des Fahrzeuges.

Erstgericht und Berufungsgericht gaben der Klage dem Grunde nach statt.

Rechtsfolge:

Auch der Oberste Gerichtshof sah keine Veranlassung, von der klagsstattgebenden Rechtsansicht der Vorinstanzen abzuweichen. Der Kläger habe insbesondere nicht damit rechnen müssen, dass der Poller bereits zehn Minuten vor der ausgewiesenen Zeit – und damit „deutlich“ verfrüht – hochfährt.

In rechtlicher Hinsicht bekräftigte der OGH einmal mehr, dass versenkbare Poller nicht in den Themenkreis „Wegehalterhaftung“ nach § 1319a ABGB fallen, sondern im Rahmen der Bauwerkshaftung nach § 1319 ABGB zu beurteilen sind, haben sie doch gerade den Sinn, Verkehr zu hindern und nicht, diesem zu dienen. Die Gefährdungshaftung des § 1319 ABGB verlangt vom Halter des (Bau-)Werks im Schadens-

fall die Erbringung des Beweises, alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet zu haben. Im vorliegenden Fall habe die beklagte Gemeinde die geforderte objektive Sorgfalt gerade nicht aufgewendet, während dem Kläger seinerseits eine ihm anzulastende Unaufmerksamkeit nicht vorzuwerfen sei.

Fazit:

Haftungsfallen für Gemeinden lauern an vielen (Straßen-)Ecken, sie sind jedoch in den allermeisten Fällen durch sorgfältiges Handeln vermeidbar. Ermöglicht die elektronische Steuerung eines versenkbaren Pollers, wie es technisch wohl anzunehmen sein wird, eine minutengenaue Programmierung, wird man die Beschilderung und die Programmierung so aufeinander abzustimmen haben, dass der durchschnittlich aufmerksame Nutzer sich auf die Gegebenheiten einstellen kann.

5 OGH 26.05.2021, 2 Ob 218/20b – Wegehalterhaftung; Gemeinde mangels grober Fahrlässigkeit haftungsfrei (E-Bike-Fahrer)**Sachverhaltskern:**

Ausgangspunkt dieses Rechtsstreits war der Sturz eines E-Bike-Fahrers auf einem im Eigentum einer Marktgemeinde stehenden Verbindungsweg. Gut ein halbes Jahr vor diesem Unfall hatte im Gemeindegebiet ein schweres Sturmereignis zur Folge gehabt, dass auch über den betroffenen Straßenabschnitt zahlreiche Holztransporte erfolgten, welche die Fahrbahn schädigten. Im Unfallzeitpunkt war der Zustand des Weges mangelhaft; er wies vertiefte Fahrrinnen, mehrere Schlaglöcher, Vertiefungen sowie Risse im Asphalt auf. Eine solche Vertiefung mit einem Niveauunterschied von ca. 8 cm wurde dem Radfahrer letztlich zum Verhängnis.

Die ersten beiden Instanzen gaben dem verletzten E-Bike-Fahrer insofern recht, als sie von einer Verschuldensteilung von 1 : 2 zu Lasten der beklagten Marktgemeinde ausgingen. Der Gemeinde, der mit zwei Dritteln das größere Verschuldensmaß zugerechnet wurde, sei

demnach vorzuwerfen gewesen, dass sie trotz nachweislicher Kenntnis vom Vorhandensein der konkreten Fahrbahnvertiefung keine, auch keine bloß provisorische Sanierung der schadhaften Fahrbahnstelle vorgenommen hatte. Das Aufstellen von Gefahrzeichen habe im konkreten Fall nicht ausgereicht. Der Gemeinde wurde das diesbezügliche Unterlassen als grobe Fahrlässigkeit im Sinn des § 1319a ABGB angelastet, habe sie es doch unterlassen, die ihr bekannte Gefahrenstelle mit geringem Kostenaufwand zumindest provisorisch zu beseitigen. Das Mitverschulden des klagenden Radfahrers im Ausmaß von einem Drittel wurde mit dessen unaufmerksamer Fahrweise begründet.

Rechtsfolge:

Der OGH folgte letztlich den im Rahmen einer außerordentlichen Revision seitens der Marktgemeinde erhobenen Argumenten, was zu einer gänzlichen Abweisung des Klagebegehrens geführt hat.

Der Gerichtshof bekräftigte zwar die über zwei Instanzen getroffenen Feststellungen zum mangelhaften Zustand des Weges und bejahte auch die subjektive Zumutbarkeit einer mit geringem Kostenaufwand möglich gewesen provisorischen Reparatur, er verneinte jedoch das Vorliegen einer der Marktgemeinde seitens der Vorinstanzen zugerechneten groben Fahrlässigkeit. Insbesondere sei die Gemeinde nicht untätig gewesen, habe sie doch entsprechende Gefahrenzeichen aufgestellt, die von jenen Radfahrern, die die im Nahbereich zur Unfallstelle befindliche Radfahranlage vorschriftsgemäß benutzten, wahrgenommen werden konnten. Für den Kläger, der vorschriftswidrig die Radfahranlage, die der Unfallstelle vorgeschaltet war, nicht benutzt hat, sei die Gefahrenstelle gut sichtbar gewesen. Außerdem habe es keine Hinweise darauf gegeben, dass sich an jener Stelle bereits zuvor ein gleichartiger Unfall auf der von Radfahrern regelmäßig frequentierten Strecke ereignet hätte. Der Eintritt eines Schadens war somit für die Gemeinde nicht als „geradezu wahrscheinlich“ vorauszusehen, weshalb ihr die Unterlassung der provisorischen Sanierung nicht als grobes Verschulden vorzuwerfen war.

Fazit:

Verschuldensfragen sind stets Einzelfallfragen. Die gesetzliche Grundlage für die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB setzt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bzw. Unterlassen des Halters eines Weges voraus. Im hier vorliegenden Fall hat der OGH ein solches schweres Verschulden im Sinn eines die gebotene Sorgfalt in ungewöhnlicher Weise verletzenden Unterlassens verneint, obwohl die Mangelhaftigkeit des Weges der Gemeinde bereits seit mehr als einem Jahr bekannt gewesen war, bevor es zum Unfall kam. Auch die Tatsache, dass eine provisorische Behebung des Fahrbahnschadens mit geringem Kostenaufwand möglich gewesen wäre, hat nicht dazu geführt, die Gemeinde als Wegehalterin für den entstandenen Schaden haftbar zu machen.

Diese Entscheidung ist aus Gemeindeperspektive erfreulich, sie zeigt aber auch, dass es letztlich auf Sachverhaltsdetails ankommen kann. Ein „Freibrief“ dahingehend, dass bei schadhafte Straßenstellen das Aufstellen von Gefahrenschildern ausreichend wäre, ist mit dieser Entscheidung nämlich keineswegs erteilt. Die hier beklagt gewesene Marktgemeinde konnte insbesondere den Umstand für sich verbuchen, dass die schadhafte Stelle für einen Radfahrer aus ausreichend großer Entfernung erkennbar war. Hätte der verunfallte E-Bike-Fahrer zudem zuvor vorschriftsmäßig den Radweg benutzt, hätte er auch das aufgestellte Gefahrenzeichen wahrnehmen können. Der Eintritt eines Schadens war jedenfalls für die Gemeinde nicht als „geradezu wahrscheinlich“ vorauszusehen, weshalb in diesem Einzelfall eine Haftung der Gemeinde nicht zu begründen war.

In vielen anderen Konstellationen werden jedoch Wegehalter von Geschädigten erfolgreich in Anspruch genommen. Soweit wirtschaftlich möglich und vernünftig – Stichwort: Budget – sollte daher das Ziel jenes sein, Wege für die sich die Gemeinde verantwortlich zeichnet, durchgängig objektiv in einem Zustand zu halten, der nicht als „mangelhaft“ im Sinn des § 1319a ABGB zu qualifizieren ist. Hiedurch kann man

sich die sich allenfalls auch über mehrere Gerichtsinstanzen ziehende Frage nach der subjektiven Vorwerfbarkeit im besten Fall ersparen.

6 OLG Innsbruck 21.07.2021, 2 R 78/21v – Wegehalterhaftung der Gemeinde bei Wanderwegen (morsche Absturzsicherung)

Sachverhaltskern:

Einen besonders tragischen Ausgang nahm die Wanderung einer Familie im Herbst 2016. Auf einem Tiroler Wanderweg, der als besonders familienfreundlich und sogar als kinderwagentauglich beworben worden war, kam ein minderjähriges Mädchen zu Tode, nachdem sie sich gegen eine aus Holz ausgeführte Absturzsicherung gelehnt hatte. Der obere Holzrundling des Geländers war stark vermorscht gewesen und brach mangels hinreichender Tragfähigkeit. Das Mädchen starb an den Folgen des Absturzes über teils überhängendes Felsgelände.

Die klagende Familie des Mädchens begehrte von der zuständigen Gemeinde als Halterin des Wanderweges im Sinn des § 1319a ABGB Schadenersatz. Der Gemeinde sei grob fahrlässiges Handeln vorzuwerfen, weil sie ihre Verkehrssicherungspflichten grob fahrlässig verletzt habe. Unter anderem sei der Gemeinde vorzuwerfen, dass die Vermorschung des Holzgeländers als Folge eines Pilzbefalls bereits seit mehreren Saisonen wahrnehmbar gewesen wäre. Die Gemeindemitarbeiter, die mit der Wegerhaltung betraut waren, seien fachlich nicht in der Lage gewesen, für eine ordnungsgemäße Wartung des Geländers zu sorgen, was der Gemeinde als Organisationsverschulden vorzuwerfen sei. Die Bewerbung des Weges als familienfreundlich suggeriere eine gewisse Gefährlosigkeit, und zudem stelle das Anlehnen an ein Geländer kein atypisches Handeln dar.

Die beklagte Gemeinde verwies unter anderem darauf, dass ihre Bauhofmitarbeiter, die mit der Wartung des Weges und seiner Einrichtungen betraut waren, im Zusammenhang mit diesem Unfall strafrechtlich freigesprochen worden waren. Es habe vor Ort Hinweistafeln gege-

ben, wonach die Benützung des Weges auf eigene Gefahr erfolge und Eltern für ihre Kinder haften würden. Zudem sei der Pilzbefall von außen nicht erkennbar gewesen. Die Absturzgefahr sei sohin objektiv nicht voraussehbar gewesen. Im Alpinbereich gelte der Grundsatz der Eigenverantwortung.

Rechtsfolge:

Das Erstgericht sowie auch das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht folgten im Rahmen eines in Rechtskraft erwachsenen Teil-Zwischenurteils über den Anspruchsgrund der Rechtsansicht der Kläger und gaben der Klage dem Grunde nach Folge. Die Absturzsicherung sei zum Unfallszeitpunkt nicht mehr zeitgemäß und auch nicht ÖNORM-konform gewesen. Die Prüfung der Absturzsicherung durch die Gemeindemitarbeiter nach der vorangegangenen Wintersaison sei zu oberflächlich erfolgt, andernfalls die mangelnde Tragfähigkeit des Holzes hätte erkannt werden müssen. Einer Belastungsprobe hätte das Gelände nicht mehr standgehalten; es hätte ein Austausch erfolgen müssen. Der Sorgfaltsmaßstab einer Gemeinde sei erhöht, insbesondere bei einem stark beworbenen Familienwanderweg. Zudem habe sich die morsche Absturzsicherung an einer besonders gefährlichen Stelle befunden, weshalb die Absturzgefahr als wahrscheinlich voraussehbar gewesen sei. An derart exponierten Stellen wären zumindest händische Rütteltests mit entsprechendem Kraftaufwand in regelmäßigen Abständen zumutbar gewesen. Die Gemeinde könne sich auch nicht darauf berufen, ihre Mitarbeiter hätten nicht über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt, um die mangelnde Tragfähigkeit des Geländers erkennen zu können. Vielmehr hätte die Gemeinde entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen müssen.

Fazit:

Kein Gerichtsurteil kann Geschehenes ungeschehen machen. Und doch ist die rechtliche Aufarbeitung nicht nur für den hier geschilderten Einzelfall wichtig, sondern insbesondere auch im Hinblick darauf, wie derartige Fehler künftig möglichst vermieden werden können. Die gesetzliche Haftung eines Wegehalters ist insofern „privilegiert“, als

die deliktische, ohne vertragliche Grundlage bestehende Haftung für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand eines Weges zurückzuführen sind, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt ist. Grobe Fahrlässigkeit liegt auch dann vor, wenn dem einzelnen Mitarbeiter subjektiv zwar kein grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist, der Wegehalter es aber unterlassen hat, entsprechend qualifiziertes Personal mit der Überprüfung und Wartung des Weges zu beauftragen. Finden sich solche Personen nicht im Kreis der Gemeindemitarbeiter, sind externe Fachleute beizuziehen. Letzteres wird in aller Regel auch kleineren Gemeinden zumutbar sein, umso mehr, wenn ein stark frequentierter Wanderweg in einer Tourismusregion als familienfreundlich beworben wird.

Gemeinden sind in aller Regel „Halter“ gänzlich unterschiedlicher „Wege“: Gemeindestraßen, Friedhofsflächen, Radwege, Wanderwege sowie Zufahrten zu gemeindeeigenen Einrichtungen seien an dieser Stelle nur beispielhaft genannt. Der Sorgfaltsmaßstab, an dem sich die Gemeinde messen lassen muss, ist stets jener eines Fachmannes im Sinn des § 1299 ABGB. Verfügt die Gemeinde nicht selbst über die nötige Fachkenntnis, ist sie verpflichtet, entsprechend qualifizierte Externe zu beauftragen. Das Ausmaß der Verkehrssicherungspflichten ist für jeden „Weg“ und für jede Konstellation im Einzelfall zu beurteilen. Zumutbare und aus fachkundiger Sicht notwendige Maßnahmen sind dabei aber jedenfalls zu setzen, andernfalls sich die Gemeinde einem – bisweilen auch äußerst kostspieligen – Haftungsrisiko aussetzt.